

GEMEINDE ACHSTETTEN
GEMARKUNG ACHSTETTEN
KREIS BIBERACH



Öffentliche Bekanntmachung

Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Obstgarten I“ in Achstetten

Inkrafttreten der 1. Verlängerung der Satzung

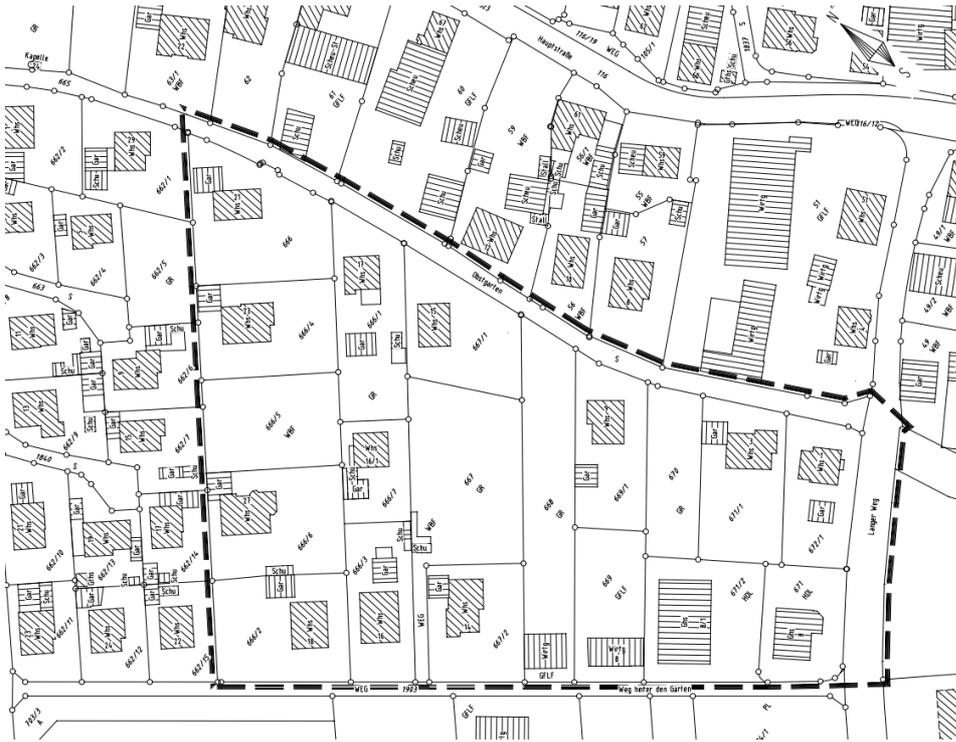
Zur Sicherung des mit Beschluss vom 31.01.2022 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten in öffentlicher Sitzung am 31.01.2022 eine Veränderungssperre für das Gebiet „Obstgarten I“ nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen. Diese ist mit Bekanntmachung vom 03.02.2022 in Kraft getreten. Da das Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird die Satzung gemäß § 17 BauGB mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.01.2024 in öffentlicher Sitzung um ein Jahr verlängert.

Die Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre um ein Jahr tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre kann ab dem 12.02.2024. im Bürgermeisteramt Achstetten, Rathaus Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten zu den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zur Identifikation der ausliegenden Veränderungssperre wird auf den räumlichen Geltungsbereich hingewiesen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich über folgende Flurstücke: 666, 666/1, 666/2, 666/3, 666/4, 666/5, 666/6, 666/7, 667, 667/1, 667/2, 668, 669, 669/1, 670, 671, 671/1, 671/2, 672/1 und Teile von Flurstück 665 und 1836.

Der Geltungsbereich ist in dem Lageplan des Ing.-Büros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 31.01.2022 festgelegt. Er ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.



Lageplan „Obstgarten I“ vom 31.01.2022, unmaßstäblich

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bürgermeisteramt Achstetten, den 02.02.2024

Scholz, Bürgermeister